

**Autobahnzubringer e.V.,  
Bergisch Gladbach**

**Satzung**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Autobahnzubringer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen die der Verbesserung des Verkehrs in Bergisch Gladbach dienen, insbesondere die Förderung der Verwirklichung eines Autobahnzubringers, der das Zentrum von Bergisch Gladbach mit der BAB 4 verbindet. Die Verwirklichung eines Autobahnzubringers, insbesondere auch unter Nutzung vorhandener Verkehrsbänder und unter höchstmöglicher Wahrung der Interessen angrenzender Wohnnutzung sowie aller ökologischen Belange bei gleichzeitiger Stärkung des ÖPNV, ist notwendig, um überlastete innerstädtische Verkehrswege zu entlasten und um den Wohn- und Wirtschaftsstandort Bergisch Gladbach im Rahmen einer nachhaltigen und langfristigen Stadtentwicklung aufrechtzuerhalten und zu stärken.

2. Der Verein ist überparteilich.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Sammlung und Aufbereitung von Informationen bezüglich der Notwendigkeit des Autobahnzubringers;
  - umfassende Information der Öffentlichkeit bezüglich der Notwendigkeit des Autobahnzubringers;
  - Bündelung fachkompetenter Unterstützung für Politik und Verwaltung mit dem Ziel der Realisierung des Autobahnzubringers;
  - Finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die der Realisierung des Autobahnzubringers dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind - mit Ausnahme eines gemäß § 9 Abs. 6 bestellten hauptamtlichen Geschäftsführers - ehrenamtlich tätig.
8. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann für natürliche Personen und juristische Personen und Gesellschaften verschieden hoch festgesetzt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz. Der Beitrag ist bei Eintritt und sodann am Anfang eines jeden Kalenderjahres im voraus fällig. Die Zahlung des Beitrags erfolgt im Bankeinzugsverfahren.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus den Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

4. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse sind durch den Geschäftsführer zu protokolliert.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Stimmen vertreten.
6. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassensführer,
  - e) fünf Beisitzern
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Ein jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nach außen. Sie sollen von ihrer Vertretungsmacht keinen Gebrauch machen, soweit ein Geschäftsführer nach einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung zuständig und bevollmächtigt ist.
  
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
  
4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
  
5. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte und sind dem Gesamtvorstand verantwortlich. Die Entscheidung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

6. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, sofern die Vermögenssituation des Vereins es zulässt. Das Amt kann auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden. Der Geschäftsführer hat den Vorstand über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten und sich der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zu versichern.

Sofern der Geschäftsführer nicht zum Vorstand i.S.d. § 26 BGB zählt, ist ihm entsprechende Vollmacht zu erteilen.

7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11  
Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schon bekannt gegeben worden sind.

§ 12  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 13

Gründungsmitglied

Gründungsmitglieder des Vereins sind

H.J. Ungerer  
Fritz Roth

Klaus Weitkämper

Heinz P. Hinterecker

Wolfgang Maus

Josef Breidenbach

Elisabeth Butenuth

Michael Kracht

Martin Kühnhausen

Cornelia Lübke-Roggen

Tibor Kliment

Cornelia Kliment

Manfred Haesemann

Reinhard Kenfenheuer

Heinz-Jürgen Ungerer

Fritz Roth

Klaus Weitkämper

Heinz P. Hinterecker

Wolfgang Maus

Josef Breidenbach

Elisabeth Butenuth

Michael Kracht

Martin Kühnhausen

Cornelia Lübke-Roggen

Tibor Kliment

Cornelia Kliment

Manfred Haesemann

Reinhard Kenfenheuer

Bergisch Gladbach, den 16. Juli 2003